

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 01/2026



Veröffentlicht am: 04.02.2026

**Praktikumsordnung
für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt
Sozialpädagogik
der Fakultät für Humanwissenschaft
an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

vom 02.02.2026

Aufgrund § 13 Absatz 1 Satz 1, des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, S. 368,369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zweck und Inhalt	3
§ 3 Praktikumskoordination	3
§ 4 Zulassung zum berufsbezogenen Praktikum	4
§ 5 Praktikumsdauer	4
§ 6 Verkürzung und Verlängerung des Berufspraktikums.....	5
§ 7 Praktikum im Ausland	6
§ 8 Durchführung des Praktikums und Beurteilung durch die Praktikumseinrichtung	6
§ 9 Praxisbericht	6
§ 10 Inkrafttreten	7

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Praktikumsordnung trifft Regelungen bezüglich des berufsbezogenen Praktikums für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Sozialpädagogik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU).
- (2) Diese Ordnung ergänzt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik in der jeweils gültigen Fassung. Sie basiert auf der Verordnung zur Ausführung des Sozialberufenerkennungsgesetzes Sachsen-Anhalt (SozBAnerkGAVO LSA) vom 13. Dezember 2016 und dem Gesetz über die staatliche Anerkennung zu Berufs- und Studienabschlüssen auf den Gebieten der Sozialarbeit und der Sozialpädagogik sowie verwandten Gebieten im Land Sachsen-Anhalt (Sozialberufenerkennungsgesetz Sachsen-Anhalt – SozBAnerkG LSA) vom 31. Juli 1995.
- (3) Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Sozialpädagogik immatrikuliert sind.

§ 2

Zweck und Inhalt

- (1) Das berufsbezogene Praktikum dient der Vertiefung von erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnissen in der Praxisausübung und ermöglicht, für einen begrenzten Zeitraum unter Anleitung einer erfahrenen Fachkraft in einem Teilbereich des zukünftigen Berufsfeldes erworbene Kenntnisse kritisch zu hinterfragen, Erfahrungen zu sammeln und Handlungskompetenz zu erwerben. Die Praktikanten und Praktikantinnen sollen unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen der Einrichtung Aufgaben der (sozial-) pädagogischen Arbeit wahrnehmen können.
- (2) Zur Vertiefung der Fachkenntnisse, Auswertung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen und zur Vorbereitung auf die Praxisanalyse nach Abschluss des Berufspraktikums werden praxisbegleitende Fachveranstaltungen angeboten (vgl. Modulhandbuch).
- (3) Die Praxisanteile des berufsbezogenen Praktikums müssen den (sozial)administrativen und fachlichen Inhalten des Bachelorstudiengangs entsprechen. Der (sozial)administrative Anteil darf dabei maximal ein Drittel der Praxiszeit betragen.

§ 3

Praktikumskoordination

- (1) Planung und Betreuung des berufsbezogenen Praktikums wird über eine zuständige Stelle an der Fakultät für Humanwissenschaft der Otto von Guericke Universität, folgend Praktikumsbüro genannt, koordiniert.
- (2) Das Praktikumsbüro stellt Praktikumsunterlagen bereit, berät zu formalen Abläufen und Kommunikation mit den Anstellungsträgern und koordiniert die Prüfung Praxisanalyse gemäß §9 dieser Satzung.

§ 4

Zulassung zum berufsbezogenen Praktikum

- (1) Die Studierenden beantragen die Zulassung zum Praktikum vor Praktikumsantritt beim Praktikumsbüro. Voraussetzung für die Zulassung ist, dass im absolvierten Studienverlauf 60 CP erfolgreich abgelegt wurden.
- (2) Das Praktikumsbüro stellt eine Liste mit Praktikumeinrichtungen zur Verfügung, die die Voraussetzungen gemäß §7 der Verordnung zur Ausführung des Sozialberufeanerkennungsgesetzes Sachsen-Anhalt (SozBAnerkGAVO LSA) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.
- (3) Abweichend von Abs. 2 können Studierende Anstellungsträger für ihr berufsbezogenes Praktikum vorschlagen. Für die Verleihung der staatlichen Anerkennung muss die Praktikumeinrichtung die Voraussetzungen gemäß §7 der Verordnung zur Ausführung des Sozialberufeanerkennungsgesetzes Sachsen-Anhalt (SozBAnerkGAVO LSA) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen. Ein entsprechender Nachweis ist durch die antragstellende Person zu erbringen und durch das Praktikumsbüro zu prüfen.
- (4) Über Ausnahmen, Auflagen, bei Konflikten oder komplexen Angelegenheiten entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 5

Praktikumsdauer

- (1) Das berufsbegleitende Praktikum wird i.d.R. im 5. Fachsemester abgeleistet. Es umfasst fünfzehn Wochen à 40 Stunden pro Woche als Vollzeitpraktikum kombiniert mit zwei praxisbegleitende Fachveranstaltungen. Erfolgt das Praktikum als Teilzeitpraktikum, verlängert sich seine Gesamtdauer entsprechend. Die Einzelheiten sind mit Praktikumsbüro und der Praxisstelle zu vereinbaren und entsprechend im Praktikumsvertrag und -nachweis auszuweisen.
- (2) Um die praxisbegleitenden Fachveranstaltungen wahrnehmen zu können, sind die Studierenden durch die Praktikumeinrichtung freizustellen.
- (3) Durch Krankheit oder sonstige Ursachen entstandene Ausfallzeiten im Praktikum von insgesamt mehr als einem Monat müssen nachgeholt werden.
- (4) Wird der Studiengang nach § 6 Abs. 1 des Sozialberufeanerkennungsgesetzes Sachsen-Anhalt in Teilzeit berufsbegleitend erfolgreich abgeschlossen, gelten die Anforderungen des Berufspraktikums auch als erfüllt, wenn während des gesamten Studiums eine Berufstätigkeit im einschlägigen Tätigkeitsfeld (im Umfang von mindestens 600 Stunden) und eine erfolgreiche Teilnahme an der Praxisreflexion nachgewiesen wird.

§ 6

Verkürzung und Verlängerung des Berufspraktikums

- (1) Das berufsbezogene Praktikum kann gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Sozialberufenerkennungsgesetzes Sachsen-Anhalt (SozBAnerkGAVO LSA) vom 13. Dezember 2016 auf Antrag durch Anrechnung einer zweijährigen vorausgegangenen sozialpraktischen oder sozialadministrativen Tätigkeit um bis zu einem Drittel verkürzt werden. Die Verkürzung erfolgt in dem Praxisteil nach § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Sozialberufenerkennungsgesetzes Sachsen-Anhalt (SozBAnerkGAVO LSA) vom 13. Dezember 2016, welcher seiner Art nach der vorausgegangenen Tätigkeit nach Satz 1 entspricht. Wurden nach Satz 1 anrechenbare Tätigkeiten in Teilzeitform ausgeübt, muss ihr zeitlicher Umfang mindestens der zweijährigen Tätigkeit einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen.
- (2) Es kann maximal die Hälfte des Berufspraktikums erlassen werden, wenn zusätzlich zu den unter Absatz 1 dargelegten Voraussetzungen der Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung mit anerkanntem beruflichem Abschluss auf den Gebieten der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik, der Kindheitswissenschaften und Kindheitspädagogik oder der Heilpädagogik erbracht wird.
- (3) Das Berufspraktikum ist zu verlängern, wenn nach der Beurteilung gemäß § 8 Abs. 2 S der Verordnung zur Ausführung des Sozialberufenerkennungsgesetzes Sachsen-Anhalt (SozBAnerkGAVO LSA) vom 13. Dezember 2016 die Anforderungen an das Praktikum nicht erfüllt wurden.
- (4) Die Entscheidung über die Verkürzung oder Verlängerung des Berufspraktikums sowie deren zeitlichen Umfang trifft mit Einreichen der Unterlagen der Prüfungsausschuss der FHW.
- (5) Für eine Anrechnung von Praxiszeiten sind dem Praktikumsbüro folgende Unterlagen vorzulegen:
 1. formloses Antragsschreiben mit der Benennung der einschlägigen Tätigkeiten, die angerechnet werden sollen (max. 2 Schriftseiten),
 2. Nachweis dieser Tätigkeiten (Ausbildungszeugnis, Arbeitsnachweise, FSJ-Nachweise, BFD-Nachweise, Beurteilungen etc.). Die Unterlagen sind entweder in beglaubigter Kopie einzureichen oder Kopien gemeinsam mit den Originalen vorzulegen, wobei die Originale nach Prüfung unverzüglich wieder herausgegeben werden.

§ 7

Praktikum im Ausland

- (1) Ein im Ausland abgeleistetes Berufspraktikum wird anerkannt, wenn die Ausbildungsstelle in dem ausländischen Staat entsprechend den dort geltenden Regelungen zertifiziert ist und dies mit der Praktikumsbescheinigung nachgewiesen wird. Dieser Nachweis gilt auch als erbracht, wenn eine staatliche oder staatlich anerkannte Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt das Berufspraktikum begleitet und die Ausbildungsstelle begutachtet hat. Die Gleichwertigkeit der Praktikumszeiten wird unverzüglich nach Einreichung der entsprechenden Unterlagen bewertet. Die Erfolgreiche Teilnahme an der Praxisreflexion ist nachzuweisen.

§ 8

Durchführung des Praktikums und Beurteilung durch die Praktikums-einrichtung

- (1) Die Praktikantin oder der Praktikant schließt mit dem Praktikumsbetrieb einen Praktikumsvertrag ab. Dieser muss mindestens
 1. den genauen Zeitraum des Berufspraktikums mit Angabe der regelmäßig zu leistenden Wochenstundenzahl,
 2. eine Beschreibung der Praxisstelle (Name, Standort, Träger und Zweck der Institution),
 3. eine Arbeitsplatzbeschreibung (Tätigkeitsbereich, Inhalt und Ziel des Praktikums) und
 4. Angaben zur Sicherung der fachlichen Anleitung und Beratung (verantwortliche Fachkraft und deren Qualifikation)beinhalten.
- (2) Eine Praktikantin oder ein Praktikant darf vom Praktikumsbetrieb finanzielle Beihilfen erhalten. Die Modalitäten sind im Praktikumsvertrag zu regeln.
- (3) Der Praktikumsbetrieb stellt dem Praktikanten/ der Praktikantin nach Beendigung des Berufspraktikums
 - a) einen Praktikumsnachweis aus. Der Nachweis muss neben den Angaben zur Person die Dauer des Praktikums, Fehltage (Urlaub, Krankheit usw.) sowie die Arten der Beschäftigung gemäß § 2 Abs. 3 einschließlich ihres zeitlichen Umfangs enthalten. Und
 - b) eine Beurteilung aus.

§ 9

Praxisbericht

- (1) Der Praktikant/ die Praktikantin fertigt einen Praxisbericht an. Dieser entspricht den Standards wissenschaftlicher Texte und ist Zulassungsvoraussetzung für die Praxisanalyse.
- (2) Das Praktikumsbüro stellt einen Leitfaden für die Erstellung des Praxisberichts entsprechend § 8 (3) SozBAnerkGAVO LSA zur Verfügung. Als Anlagen sind beizufügen:
 1. Der Praktikumsvertrag mit Nachweis der Qualifikation der Praktikumsbetreuung
 2. Der Praktikumsnachweis
 3. die Beurteilung des Praktikanten/ der Praktikantin.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der OVGU in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 14.01.2026 und der Stellungnahme des Senates der OVGU vom 28.01.2026.

Magdeburg, 02.02.2026

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan

Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg